

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.11.2011	Vorberatung
Kreistag	15.12.2011	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Antrag der Gruppe im Kreistag DIE LINKE vom 18.10.2011: Umbesetzung von Ausschüssen
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen des Jugendhilfeausschusses sowie des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung zu beschließen:

1.) Jugendhilfeausschuss:

Die Sachkundige Bürgerin (SkB) Eveline Beinersdorf wird anstelle des Kreistagsabgeordneten Michael Otter seitens der Gruppe im Kreistag DIE LINKE stellvertretendes Mitglied der Kreistagsabgeordneten Maria Luise Streng (Gruppe im Kreistag FUW / BfM) im Jugendhilfeausschuss.

2.) Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Heinz Dähmlow scheidet aus dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung aus. Der SkB Michael Köppinger wird seitens der Gruppe im Kreistag DIE LINKE Mitglied im Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung. Der SkB Tobias Aufgebauer wird seitens der Gruppe im Kreistag DIE LINKE stellvertretendes Mitglied des SkB Michael Köppinger im Jugendhilfeausschuss.

Vorbemerkungen:

Mit Antrag vom 18.10.2011, eingegangen im Kreistagsbüro am 26.10.2011 (vgl. **Anhang 1**), beantragt die Gruppe im Kreistag DIE LINKE die v. g. Umbesetzungen des Jugendhilfeausschusses sowie des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung.

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist ausschließlich der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs. 3 KrO NRW auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)

Anhang:

- Antrag der Gruppe im Kreistag DIE LINKE vom 18.10.2011, eingegangen am 26.10.2011